

# § 139 GehG Dienstalterszulage, Verwendungszulage und Verwendungsabgeltung

GehG - Gehaltsgesetz 1956

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

§ 139.

Es sind anzuwenden:

1. § 119 Abs. 1 Einleitung und Z 1 auf die Wachebeamtinnen und Wachebeamten der Verwendungsgruppen W 1 und W 2,
2. 2. § 121 und § 122 auf Wachebeamtinnen und Wachebeamte aller Verwendungsgruppen.

In Kraft seit 15.08.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)